

Allgemeine Bedingungen für die Kühlgutversicherung (ABKG 2005)

Allgemeiner Teil

Auf diese Bedingungen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2004) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel	1	Versicherte Sachen
Artikel	2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel	3	Versicherungsort
Artikel	4	Versicherungswert, Prämie
Artikel	5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel	6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel	7	Ersatzleistung
Artikel	8	Ersatz der Aufwendungen
Artikel	9	Sachverständigenverfahren
Artikel	10	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 1 Versicherte Sachen

Versichert sind die am Versicherungsort in Tiefkühlanlagen eingelagerten Waren.

Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Sachschäden infolge Verderb oder Verlust des versicherten Kühlgutes als Folge eines der nachstehenden Schadenereignisse:

1. Brand, Blitzschlag, Explosion
2. Wasserschäden mit Ausnahme von Hochwasser und Überschwemmungen
3. Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben
4. Einbruchdiebstahl
5. Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz
6. Ausfall der Wasserversorgung durch Störungen im öffentlichen Wasserversorgungsnetz
7. Austreten von Kältemitteln
8. Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtung durch Material und Herstellungsfehler
9. nur auf Grund besonderer Vereinbarung sind folgende Schadenereignisse mitversichert:
 - 9.1. Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtung durch Kurzschluss, Isolationsfehler und Überspannung
 - 9.2. Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtung durch Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit
 - 9.3. Beraubung

Die unter Punkt 1 – 4, sowie 9.3. angeführten Schadenereignisse sind nach den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB), den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB) und den Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen zu beurteilen.

Nicht versichert sind Schäden, unabhängig von der Entstehungsursache, die eingetreten sind:

1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Streik;
3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.1. und 7.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
6. durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten.

7. durch vorsätzliche oder grobfahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen.

Es gilt als grobe Fahrlässigkeit, wenn eine für die betreffenden Waren ungeeignete Temperatur oder Luftfeuchtigkeit schuldhaft vorgeschrieben oder eingestellt wird, oder nach Ankündigung von Strom- oder Wasserunterbrechungen die zur Abwendung des Schadens erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen von den genannten Personen schuldhaft unterlassen werden;

8. als eine nachweisbar unmittelbare Folge gewöhnlicher Abnutzung der Kühleinrichtungen sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen;
9. durch Schwund oder natürliche Veränderung der Waren;
10. durch unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Ware, sowie durch nicht einwandfreien Zustand der Ware bei der Einlagerung, durch unsachgemäßes Einfrieren, durch unzureichende Lagerung;
11. durch vorzeitige Inbetriebnahme der Kühlanlage nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung der Kühlanlage und vor Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes

Zu Punkt 1 - 5. gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 1. bis 5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3 Versicherungsort

Die versicherten Sachen sind nur an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort versichert.

Werden versicherte Sachen vom Versicherungsort entfernt, so erlischt der Versicherungsschutz.

Artikel 4 Versicherungswert, Prämie

1. Der Versicherungswert entspricht dem Wiederbeschaffungswert der gesamten eingelagerten Waren.
2. Wurde der Versicherungswert auf Basis des Inhaltswertes berechnet, gilt der Wert auf erstes Risiko.
3. Der Versicherungswert bildet die Basis der Prämienberechnung.

Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und durch seine Betriebsleitung dafür sorgen zu lassen, dass sich die für die Einlagerung von versicherten Waren benutzten Kühlanlagen in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden, dass dieselben sorgfältig gewartet und instand gehalten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet einem entsprechend legitimierten Beauftragten des

Versicherers jederzeit vollständigen Einblick in seinen maschinellen Betrieb zu gestatten.

3. Diese Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht
Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen;
 - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
2. Schadenmeldungspflicht
Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich zu melden.

Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen

Ist die Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, kann die Entschädigung bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden.
3. Schadenaufklärungspflicht
 - 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 3.3. Wurde der Schaden durch einen Dritten verursacht, sind nach Möglichkeit der Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.
 - 3.4. Bei Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Strom- oder Wasserversorgung ist über Grund und zeitliche Ausdehnung des Strom- oder Wasserausfalles eine Bescheinigung des zuständigen Elektrizitäts- bzw. Wasserwerkes vom Versicherungsnehmer beizubringen. Der Versicherer kann die Auszahlung der Entschädigung bis zur Beibringung dieser Bestätigung verweigern.
4. Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Ersatzleistung

1. Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Art. 10 der ABS der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen

Ermittlung die Verwertbarkeit der Reste zu berücksichtigen ist.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Police als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.

2. Als Ersatzwert gelten:

- 2.1. bei Waren, die Gegenstand eines Handelsbetriebes sind, bei Rohstoffen, die die Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen, die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles abzüglich etwaiger ersparter Kosten.
- 2.2. bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung abzüglich etwaiger ersparter Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Insoweit der um die ersparten Kosten verminderte Verkaufspreis niedriger ist als die unter Punkt 2.1. und 2.2. festgelegten Ersatzwerte, gilt der niedrigere Verkaufspreis als Ersatzwert.

Tritt an zollpflichtigen Waren, die aber bisher zollfrei eingelagert waren, vor der Verzollung ein Schaden ein und werden dadurch Zoll und sonstige Verkehrssteuern fällig, so sind auch diese Beträge der Berechnung des Ersatzwertes zugrunde zu legen.

3. Die Ersatzleistung erfolgt:

- 3.1. im Falle vollständigen Verderbes, Verlustes oder vollständiger Entwertung der versicherten Waren durch Ersatz des errechneten Ersatzwertes
- 3.2. bei Verderb oder Verlust eines Teiles oder nicht vollständiger Entwertung der versicherten Waren durch Ersatz des ermittelten Teilschadens.

Derart ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

4. Erleidet das von einem ersatzpflichtigen Schaden betroffene Kühlgut eine zusätzliche Wertminderung durch unsachgemäße Behandlung oder durch natürliche Ursachen, so ist diese zusätzliche Wertminderung nicht Gegenstand der Ersatzleistung.
5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 8

Ersatz der Aufwendungen

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.

2. Entsorgungskosten sind im Rahmen der Versicherungssumme nur durch besondere Vereinbarung mitversichert.
3. Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Artikel 9
Sachverständigenverfahren

In Ergänzung zu Art. 11 ABS:

Die vom Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen mindestens enthalten:

1. die ermittelte, oder vermutete Entstehungsursache des Schadens,
2. den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen unmittelbar vor dem Schadeneintritt,
3. bei beschädigten Sachen, den Wert der Reste,
4. den Ersatzwert der vom Schaden nicht betroffenen (geretteten) versicherten Sachen.

Artikel 10
Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

In Ergänzung zu Art. 14 ABS:

Nach Eintritt des Schadenfalles vermindert sich die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Warengruppen vom Schadentag an für den Rest der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung (im Falle einer Unterversicherung nur verhältnismäßig) es sei denn, dass der Versicherungsnehmer unverzüglich noch vor Eintritt eines weiteren Schadens an den versicherten Sachen an den versicherten Sachen die der Erhöhung der Versicherungssumme auf den ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie bis zum Ablauf der Versicherungsperiode nachzahlt. Wird für die folgende Versicherungsperiode die Prämie in voller Höhe weiterbezahlt, so gilt die Versicherung von da ab wieder für die frühere Versicherungssumme.